

Margulies, Robert

Article — Digitized Version

Atomsperrvertrag und Euratom unvereinbar

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Margulies, Robert (1967) : Atomsperrvertrag und Euratom unvereinbar, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 47, Iss. 3, pp. 129-131

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133689>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Atomsperrvertrag und Euratom unvereinbar

Robert Margulies, Brüssel

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft hat für die Anwendung des Euratom-Vertrages Sorge zu tragen, um die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft zu gewährleisten (Art. 124). Die Kommission sah sich deshalb veranlaßt, den Ministerrat darauf hinzuweisen, daß der Entwurf eines Artikels III des geplanten Atomsperrvertrages der Anwendung des Euratom-Vertrages entgegensteht. In seiner derzeitigen Fassung lautet der hier allein zur Debatte stehende Artikel III wie folgt:

„Jeder Kernwaffenlose Staat, der diesem Vertrag beitrifft, verpflichtet sich, die Sicherheitsmaßregeln der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) für alle seine auf friedliche Zwecke gerichteten nuklearen Tätigkeiten anzunehmen, sobald dies durchführbar ist. Jeder Unterzeichnerstaat verpflichtet sich, Ausgangsmaterial, besonderes spaltbares Material, Spezialausrüstungen oder nichtnukleares Material zur Verarbeitung oder Verwendung von Ausgangsmaterial oder spaltbarem Material oder zur Erzeugung von spaltbarem Material für friedliche Zwecke an einen anderen Kernwaffenlosen Staat nur dann zu liefern, wenn das Material oder die Ausrüstung den vorgenannten Sicherheitsmaßregeln unterworfen wird.“

DISKRIMINIERUNG DURCH ARTIKEL III

Diese Formulierung überträgt für den ganzen Bereich der wissenschaftlichen Atomforschung, der technischen Entwicklung, der Reaktorindustrie und der Zulieferer, ja selbst den Abbau von Uran oder Thoriumlagern und die Aufbereitung der Erze die Unterscheidung zwischen Atomwaffenbesitzern und Kernwaffenlosen Staaten auf die friedliche Nutzung der Kernspaltung. Es entstehen damit aber nicht nur die genannten beiden Gruppen. Da die Initiatoren bestenfalls die mit ihnen verbundenen Staaten zur Unterzeichnung veranlassen können, bleibt eine weitere Staatengruppe frei von jeder Bindung sowohl für die Atomwaffenproduktion als auch für die friedliche Nutzung der Kernenergie.

Das Problem ist nicht neu. Der Euratom-Vertrag hat die Diskriminierung vermieden, indem sich alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für den Bereich der friedlichen Verwendung der Kernspaltung auf die Euratom-Sicherheitskontrolle einigten. Diese Kontrolle beschränkt sich auf die Überwachung der Verwendung des spaltbaren Materials, vermeidet das Eindringen

in Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse und ist von der Regierung der USA als wirksam anerkannt. Sie ist Gegenstand eines Abkommens USA / Euratom über die Lieferung spaltbaren Materials, das bis 1995 läuft.

Der kritisierte Artikel III des Atomsperrvertrages hat in jedem Fall eine Unterscheidung der Mitgliedstaaten zur Folge, es sei denn, keines der sechs Länder akzeptiere ihn in der gegenwärtigen Fassung. Treten alle Gemeinschaftsländer dem Sperrvertrag bei, dann ist Frankreich als Atomwaffenbesitzer frei von jeder Kontrolle, während die anderen fünf Staaten auch für die friedliche Nutzung einer rigorosen Kontrolle unterworfen sind. Tritt ein Mitgliedstaat bei, z. B. die Bundesrepublik, dann entstünde eine interne Grenze zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten.

Letzterer Fall ist freilich ausgeschlossen, weil nach Artikel 103 des Euratom-Vertrages ein Mitgliedstaat, der ein Abkommen mit einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung schließen will, welches die Anwendung des Euratom-Vertrages beeinträchtigt, das Einverständnis der Kommission einholen muß. Für den Fall, daß alle Mitgliedstaaten dem Atomsperrvertrag beitreten möchten, wäre Artikel 85 des Euratom-Vertrages anzuwenden, der eine Änderung des in Kapitel VII festgelegten Kontrollsystems von einem einstimmigen Beschluß des Ministerrates — nach Anhörung des Europäischen Parlaments — abhängig macht.

Die erwähnte Diskriminierung innerhalb der Gemeinschaft steht nicht nur dem Kapitel VII über die Kontrolle des spaltbaren Materials entgegen. Sie sprengt vielmehr die europäische Gemeinschaft. Sie würde die im Euratom-Vertrag vorgesehene Herstellung eines gemeinsamen Marktes der Nuklear-Industrie verhindern und der Verbreitung der Kenntnisse im Wege sein. Sie hätte wahrscheinlich auch Konsequenzen für die beiden anderen europäischen Gemeinschaften und wäre ein neues Hindernis für den Beitritt Großbritanniens als Atomwaffenbesitzer zum Gemeinsamen Markt.

ÜBERWACHUNG ZU WEITGEHEND

Die Konsequenzen des Artikels III in der gegenwärtigen Fassung auf Forschung und Industrie lassen sich in ihrem vollen Umfang noch nicht übersehen. Sehen

wir einmal von den nachteiligen politischen Auswirkungen des geplanten Artikels III des Sperrvertrages ab, dann würden sich für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, wenn diese dem Vertrag beitreten, zwei wesentliche Änderungen ergeben. Erstens würde die Euratom-Kontrolle des spaltbaren Materials abgelöst durch die ganz anders geartete Kontrolle der IAEO. Zweitens wird eine Kontrolle eingeführt für Industrien, die Bergwerksmaschinen und -ausrüstungen an Unternehmen liefern, die Uranerz gewinnen, für die Erzminen selbst, für die Zulieferer der Erzaufbereitungsanlagen und diese selbst, für alle Hersteller von Brennelementen und die Lieferanten von Maschinen und Apparaturen zur Verarbeitung von spaltbarem Material.

Es ist überhaupt nicht einzusehen, welchem Zweck eine so weit ausgedehnte Überwachung dienen soll. Zur Kontrolle der Verwendung spaltbaren Materials ist sie jedenfalls nicht erforderlich. Verarbeiter von spaltbarem Material und Wiederaufbereitungsanlagen für bestrahlte Brennelemente unterstehen innerhalb der Gemeinschaft der Euratom-Kontrolle, die es allerdings vermeidet, in Fabrikationsgeheimnisse einzudringen. Die große Anzahl benötigter Inspektoren, die sich aus den 93 Mitgliedstaaten der IAEO rekrutieren würden, läßt wohl auch kaum eine so sorgfältige Auswahl der Kandidaten zu, wie sie derzeit von Euratom gehandhabt wird. Ihre Zahl schwillt noch dadurch an, daß eine kontinuierliche Kontrolle vorgesehen ist, also bei jedem Arbeitsgang während der ganzen Arbeitszeit ein Inspektor dabeisteht. Für die Forschung ist eine derartige Prozedur undenkbar. Man muß also damit rechnen, daß Forschung und Industrie in nicht kontrollierte Gebiete ausweichen. Während sich die Euratom-Kontrolle auf das Gebiet der Mitgliedstaaten beschränkt, kennt das Kontrollsystem der IAEO ein Folgerecht. Die Kontrolle wandert mit dem spaltbaren Material. Ein Export von Reaktoren oder Brennelementen in Länder, die die Wiener Kontrolle nicht anerkennen, bleibt den Atomwaffenbesitzern vorbehalten, die keiner Kontrolle unterliegen.

Forscher investieren viel Geist und Arbeit in ihre Untersuchungen. Das Ergebnis, wenn es nicht gerade patentfähig ist, wird publiziert, bleibt ihr geistiges Eigentum und dient ihrem Ruf. Ein wesentlicher Anreiz für den Forscher entfällt, wenn er jeden Fortschritt seiner Arbeit unter fremden Augen vollziehen muß. Die Atomtechnik ist heute schon so weit in den industriellen Bereich eingedrungen. Private Unternehmer investieren beachtliche Summen in die Weiterentwicklung der Technik. Werden sie das weiterhin tun, wenn ihnen jedes neue Verfahren, jede Betriebs Erfahrung und das nicht patentfähige „know how“ aus dem Haus getragen werden kann? Wohlgermerkt, es handelt sich nicht nur um den „nuklearen“ Teil, sondern ausdrücklich auch um „nichtnukleares Material zur Verarbeitung oder Verwendung...“. Das kann also bis zu durchaus konventionellen Meßgeräten gehen, sofern sie in Atomanlagen Verwendung finden. Es ist wohl kein Zweifel möglich, daß der Artikel III des Atomsperrvertrages in seiner gegenwärtigen Fas-

sung eine schwerwiegende Behinderung der Forschung, der Entwicklung und der Fabrikation im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie darstellt.

Zur Zeit spielt die Verwendung der Isotope in der industriellen Verfahrenstechnik bei weitem noch nicht die Rolle, die ihr zukommt. Nach dem zur Zeit vorliegenden Wortlaut des Artikels III wäre sie ebenfalls kontrollpflichtig. Damit dürfte dieser zukunftssträchtigen Entwicklung ein Ende gesetzt sein.

AUFBAU VON ATOMKRAFTWERKEN GEFÄHRDET

In einem nur losen Zusammenhang mit den vorstehenden Erwägungen steht die Frage der Urananreicherung. U-238, wie es in der Natur vorkommt, enthält nur 0,7% spaltbaren U-235. Frankreich, das über eigene Uranvorkommen verfügt, hat aus Gründen der Unabhängigkeit die Entwicklung einer Reaktorreihe betrieben, die mit Natururan arbeitet, obwohl der erzeugte Strom etwas teurer ist. In den anderen Mitgliedstaaten hat man der Wirtschaftlichkeit die größere Bedeutung zugemessen und Reaktoren entwickelt und gebaut, die mit angereichertem Uran (bis zu 4% U-235) arbeiten. Leicht angereichertes Uran kann vorläufig nur von den USA in den benötigten Mengen geliefert werden. Die Isotopentrennanlagen in Frankreich und Großbritannien stehen einstweilen als Lieferanten noch nicht zur Verfügung. Als erprobte Reaktoren bietet die französische Industrie ihre Gas/Graphit-Type an, die mit Natururan arbeitet; die deutsche Industrie dagegen Druck- und Siedewasser-Reaktoren, deren Brennelemente aus angereichertem Uran bestehen, für welches die USA ein faktisches Monopol besitzen. Schon eine länger dauernde Diskussion des Artikels III des Atomsperrvertrages ist geeignet, die Frage der Unabhängigkeit in ein anderes Licht zu rücken und die Auftraggeber von Kernkraftwerken zur Zurückhaltung zu veranlassen. Damit wäre der rechtzeitige Aufbau von Atomkraftwerken gefährdet, die uns ein größeres Maß an Unabhängigkeit unserer Energieversorgung sichern sollten, die zur Zeit zu 51% einfuhrabhängig ist. Weniger der Inhalt des Artikels III als die Methoden, mit denen seine Annahme durchzusetzen versucht wird, führten sicherlich zur Neubelebung des Projektes einer europäischen Anreicherungsanlage. Bis diese gebaut ist, vergehen mehr als 5 Jahre, und bis dahin verfügen wir sicherlich längst über industriereife Schwerwasserreaktoren, die mit Natururan betrieben werden können, allerdings auch mit schwach angereichertem Uran rentabler arbeiten.

FRIEDLICHE NUTZUNG DER KERNFORSCHUNG NICHT BEHINDERN

So knüpfen sich an die gegenwärtige Fassung des Artikels III des geplanten Atomsperrvertrages eine Fülle von Erwägungen rein wirtschaftlicher Natur und die Sorge um den ungehinderten Fortgang der Forschung und Entwicklung im Bereich der friedlichen Anwendung der Atomtechnik in den Industriestaaten, die mit dem

eigentlichen Zweck des Atomsperrvertrages nur wenig zu tun haben. Um die Atomwaffenbesitzer zu verpflichten, keine Atomwaffen an dritte Staaten zu liefern, bedarf es nicht einmal der Unterschrift der Nichtwaffenbesitzer. Um die derzeitigen Nichtwaffenbesitzer an der Herstellung von Atomwaffen zu hindern — die Bundesrepublik hat ohnedies darauf verzichtet —, ist eine Kontrolle der friedlichen Verwendung der Atomenergie im vorgesehenen Ausmaß nicht erforderlich. Weder aus Natururan noch aus leicht angereichertem Uran können Atomwaffen oder -sprengsätze hergestellt werden. Wenn nicht ein Monopol der Atomwaffenbesitzer auch für die friedliche Forschung und die Reaktorindustrie geschaffen werden soll — und es besteht keine Veranlassung für solchen Verdacht —, dann können die USA dem russischen Wunsch entsprechen und den Artikel III streichen. Es bliebe dann bei den bestehenden Kontrollsystemen, die eventuell durch ein Abkommen zwischen Euratom und der IAEO noch wirksamer gestaltet werden können, obwohl sie auch bisher ausreichen, die Alliierten der USA daran zu hindern, Atomwaffen zu produzieren. Sollte jedoch die Kontrolle der friedlichen Nutzung der Kernspaltung als unvermeidlich angesehen werden, dann ist es wohl nicht unbillig, daran zu denken, daß sich dann auch Atomwaffenbesitzer für den friedlichen Teil der Atomtechnik dieser Kontrolle unterstellen. Die technische Möglichkeit hat Euratom bewiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Nur Artikel III des geplanten Atomsperrvertrages in seiner gegenwärtigen Fassung steht dem Euratom-Vertrag entgegen.
- Kein Euratom-Mitgliedstaat kann selbständig einem Vertrag beitreten, der den Anwendungsbereich des Euratom-Vertrages berührt. Er muß dazu gemäß Artikel 103 die Zustimmung der Kommission einholen.
- Eine Änderung des in Kapitel VII des Euratom-Vertrages festgelegten Kontrollsystems erfordert einen Vorschlag der Kommission — der von jedem Mitgliedstaat beantragt werden kann — und einen einstimmigen Beschluß des Ministerrates nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
- Die in Artikel III des Sperrvertrages vorgesehene Ausweitung der Kontrolle bis zu den Maschinen der Uranerzförderung ist für die Verhinderung des Mißbrauchs von spaltbarem Material überflüssig.
- Die Euratom-Mitgliedstaaten können schwerlich einem Vertrag zustimmen, der unterschiedliches Recht innerhalb der Gemeinschaft setzt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sollten demnach eine gemeinsame Haltung erarbeiten und die Euratom-Kommission beauftragen, mit den USA zu verhandeln mit dem Ziel, dem Atomsperrvertrag eine Form zu geben, die dem Euratom-Vertrag und den zwischen Euratom und den USA getroffenen Vereinbarungen nicht entgegensteht und die friedliche Nutzung der Kerntechnik und die weitere Forschung nicht behindert.

Können Sie diese Fragen beantworten?

Was bedeutet Staatsangehörigkeit, wie wird sie erworben, wie geht sie verloren? Welche Funktionen haben die Vereinten Nationen? Wer muß Soldat werden? Welche Rechte verbrieft das Grundgesetz für den Bürger? Wie erhebt man eine Klage vor Gericht? Welcher Teil vom Lohn ist pfändungsfrei? Wann darf die Polizei eine Durchsuchung oder eine Verhaftung vornehmen? Welche Aufgaben hat der Betriebsrat? Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten hat die Polizei? Was für eine Verfassung haben die Kirchen? Was ist Währung, wie entsteht Inflation? Wie wird ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung errechnet? Wann genießt ein Arbeitnehmer Kündigungsschutz?

Exakte Auskunft gibt Ihnen der „Model“!

Model, Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft. 7., neubearbeitete Auflage 1966 von Senatsrat a. D. Dr. Carl Creifelds. Mit 4 vierfarbigen Wappen- und Flaggentafeln und vielen Schaubildern und Tabellen.

Rund 900 Seiten 8°. In Leinen DM 19.80

Staffelpreise: ab 25 Expl. je DM 18.80,
ab 50 Expl. je DM 17.80

„Es macht Freude, und es bringt Gewinn, dieses Nachschlagewerk zu besitzen.“ *Die demokratische Gemeinde*

„Ein wahrlich erstaunliches Buch zu einem ebenso erstaunlichen Preis. Es ist ein umfassendes Handbuch der Staatsbürgerkunde, zugleich eine Einführung in das Staatsrecht und schließlich ein unübertreffliches Nachschlagewerk für alle einschlägigen Fragen, interessant und wertvoll dabei

nicht nur für den Politiker, den Erzieher oder den Studenten, sondern im Grunde für jeden Bürger,

der mit Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht, aber auch mit dem Verkehrsrecht, nahezu täglich konfrontiert wird. Empfehlung überflüssig: Solches Werk zahlt sich für jeden Bürger einmal aus...“ *Westdeutsche Rundschau*

„Welch gewaltige Stofffülle in diesem schmalen Band! Über die Struktur der amerikanischen Demokratie kann sich der Leser ebenso mühelos unterrichten wie über die Höhe der Erbschaftsteuer, die er zahlen müßte, wenn sein Großonkel stirbt. Das Sparkassenwesen wird ebenso erläutert wie die Rechte des Arbeitnehmers, wenn er krank wird. Kirchenrecht und Euratom, Gliederung der Bundesbehörden und die Rechtsstellung unehelicher Kinder — Staatsbürger, was willst du mehr?“ *Stuttgarter Zeitung*



Verlag C.H. Beck